

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 - 39576 Hansestadt Stendal Telefon +49 3931 633 - 0



Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen
vom 25.4.2022

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren : **Aulosen-Garbe**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 6/0142/03**

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Aulosen-Garbe wird hiermit die Ausführung des Zusammenlegungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes für das gesamte Zusammenlegungsgebiet mit Wirkung vom **15.5.2022** angeordnet.

- Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Zusammenlegungsplan und der im Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Zusammenlegungsplan und im Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums, der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
- Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet erfolgt ebenfalls zum 15.5.2022, es dürfen dann nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
- Es ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil dieser Ausführungsanordnung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.
- Die Überleitungsbestimmungen liegen im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.
- Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.
- Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor. Der Zusammenlegungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass der Besitz und auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes und des Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da die Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen mit anschließender Ausweisung einer Kernzone im Biosphärenreservat möglichst zeitnah herbeigeführt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



(DS)

Kriese
Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaurl.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.